

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Mai 2001

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 293), geändert durch Satzung vom 1. April 1999 (KWMBI II 2000 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Akademische Grade

Die Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg verleiht aufgrund einer Prüfung die akademischen Grade „Lizentiat der Theologie“ oder auf Antrag der Kandidatin „Lizentiatin der Theologie“ („Lic. theol.“) und „Doktor der Theologie“ oder auf Antrag der Kandidatin „Doktorin der Theologie“ („Dr. theol.“).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie kann die Fakultät Katholische Theologie die Würde „Doktor der Theologie honoris causa“ oder auf Antrag „Doktorin der Theologie honoris causa“ („Dr. theol. h.c.“) verleihen.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit des Antrags gemäß Absatz 1 hinzuweisen.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Um den Grad ‘Lizentiat der Theologie’ oder ‘Lizentiatin der Theologie’ kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:“
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in ‘Bibelgriechisch’ und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall des Lizentiats in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und den betreuenden Professor zu hören.“
4. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 13 angefügt:
„13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer ‘Lizentiatin der Theologie’ verliehen werden soll.“
5. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Leistungen
Der Grad ‘Lizentiat der Theologie’ oder ‘Lizentiatin der Theologie’ wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und mündlichen Prüfungen (Lizentiatsexamen).“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” (“Lic. theol.”) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht zur Führung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.“

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Um den Grad “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:“

b) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Grad “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg oder einen vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten Grad erworben oder“

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. In der Regel wird das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse, das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in ‘Bibelgriechisch’ und das Hebraicum (Hebräisch I und II) verlangt. Musste sich der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine mindestens mit ausreichend benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen. Im Fall der Promotion in einem biblischen Fach ist das Hebraicum gefordert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Promotionsausschuss eine Befreiung von einer Sprachprüfung erteilen, vorher hat er einen Vertreter der exegetischen und historischen Fächer und den betreuenden Professor zu hören.“

8. In § 16 Abs. 2 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der Grad einer “Doktorin der Theologie” verliehen werden soll.“

9. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grad “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Doktorarbeit, Doktor-dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktorexamen, Examen rigorosum).“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „50 elektronische Kopien“ durch die Worte „eine elektronische Kopie“ und das Wort „Datenformate“ durch das Wort „Datenformat“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 überträgt der Bewerber der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Grades “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” (“Dr. theol.”) vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Aushändigung einer Urkunde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuß nachträglich die Prüfung zur Erlangung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” oder “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” für nicht bestanden erklären.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung zur Erlangung des Grades “Lizentiat der Theologie” oder “Lizentiatin der Theologie” oder “Doktor der Theologie” oder “Doktorin der Theologie” ist die Urkunde einzuziehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2000 und 7. Februar 2001 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. April 2001, Nr. X/4-5e61aVII(1)-10b/17 448.

Bamberg, 10. Mai 2001

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 10. Mai 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2001.